

## **STANDORTBEZOGENE UVP-VORPRÜFUNG**

**NACH § 3c UVPG**

**„WINDENERGIEANLAGEN FREIMERSHEIM-MAUCHENHEIM“**

**ORTSGEMEINDEN FEIMERSHEIM UND MAUCHENHEIM  
VERBANDSGEMEINDE ALZEY-LAND  
LANDKREIS ALZEY-WORMS**

**AUFTRAGGEBER:**

**BAYWA R.E. WIND GMBH, MÜNCHEN**

**BEARBEITET:**

landschaftsarchitekten  
freilandökologie  
ingenieure



**gutschker - dongus**

Hauptstraße 34 | 55571 Odernheim | (06755) 96936-0 Fax 96936-60 | [info@gutschker-dongus.de](mailto:info@gutschker-dongus.de) | [www.gutschker-dongus.de](http://www.gutschker-dongus.de)

**VERFASSER:**

**W. GRÜN, M.SC. UMWELTPLANUNG  
K. PEERENBOOM, DIPL.-BIOLOGIN**

**ORT/DATUM:**

**ODERNHEIM, JULI 2016**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen	3
1.3 Genehmigungsverfahren	3
1.4 UVP-Vorprüfung	4
<b>2 VORHABEN</b>	<b>4</b>
<b>3 METHODIK</b>	<b>5</b>
<b>4 SCHUTZKRITERIEN GEM. ANLAGE 2 ZIFF. 2.3 ZUM UVPG</b>	<b>5</b>
4.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG	5
4.2 Naturschutzgebiet nach § 23 des BNatSchG	6
4.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	6
4.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG	6
4.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	7
4.6 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	7
4.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG RLP	7
4.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	7
4.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	7
4.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	7
4.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	8
<b>5 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN</b>	<b>8</b>
<b>6 ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG</b>	<b>9</b>
<b>7 VERWENDETE UND GESICHTETE LITERATUR</b>	<b>10</b>

### *Hinweise zum Urheberrecht:*

*Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker-dongus landschaftsarchitekten/freiland-ökologie/ingenieure. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.*

## 1 EINLEITUNG

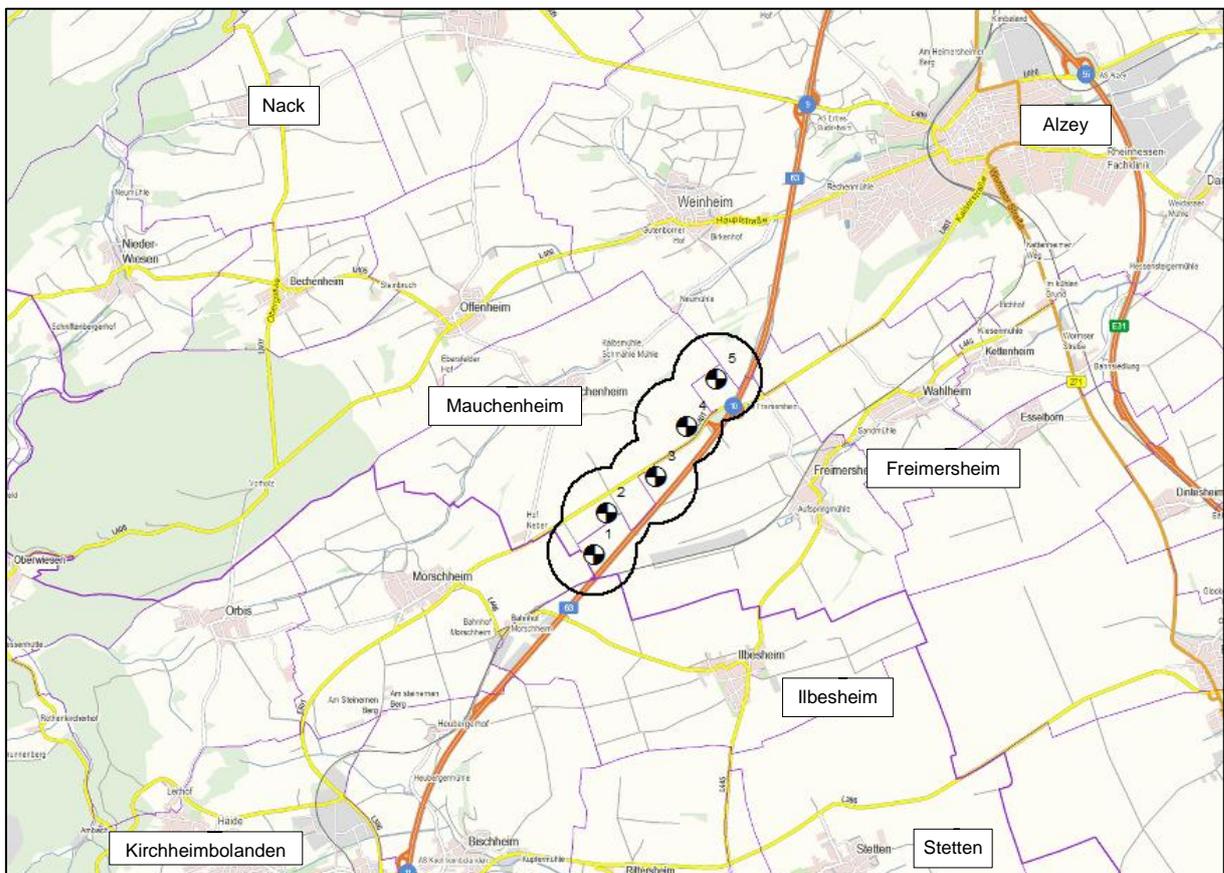
### 1.1 Anlass

Die Firma BayWa r.e. Wind GmbH plant in den beiden Gemarkungen Freimersheim und Mauchenheim, innerhalb der Verbandsgemeinde Alzey-Land, die Errichtung von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA). Die Anlagen sind ausschließlich auf Offenlandbereichen (Ackerfläche) geplant.

Hierfür ist eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen.

Die Lage des geplanten Windparks etwa 2,3 km südwestlich der verbandsfreien Stadt Alzey, zeigt Abbildung 1:

Abbildung 1: Übersicht WEA-Planung mit Untersuchungsradius (500 m) unmaßstäblich



### 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt. In diesem Zusammenhang wird eine **Vorprüfung des Einzelfalls** (sog. Screening, § 3c UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben gefordert, wobei zwischen einer **allgemeinen**, sämtliche Kriterien umfassenden Vorprüfung und einer besonderen, **standortbezogenen Vorprüfung** unterschieden wird. Dies wird in Anlage 1 des UVPG geregelt, das in Spalte 1 die zwingend UVP-pflichtigen Vorhaben und in Spalte 2 die Vorhaben auflistet, die nach Maßgabe einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls UVP-pflichtig sind.

### 1.3 Genehmigungsverfahren

§ 2 UVPG weist die Umweltverträglichkeitsprüfung als einen unselbstständigen Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens aus. Nach den Vorgaben der vierten Verordnung zur

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) wird für UVP-pflichtige Industrieanlagen ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren als **Trägerverfahren** für die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Entscheidung über eine UVP-Pflichtigkeit beinhaltet in diesem Fall auch die Entscheidung über das notwendige Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Wird auf Grund der Vorprüfung von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen, ist das Vorhaben im **vereinfachten Verfahren** nach § 19 BImSchG zu genehmigen. Sollte jedoch eine UVP gefordert werden, ist das Vorhaben automatisch im **förmlichen Verfahren** nach § 10 BImSchG zu genehmigen.

#### **1.4 UVP-Vorprüfung**

##### **Art und Umfang der Vorprüfung**

Gemäß Anlage 1 des UVPG, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“, muss für die „Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen“ eine standortbezogene Vorprüfung und mit „6 oder mehr Windkraftanlagen“ eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden.

Gemäß § 3b (3) UVPG muss bei einer Änderung oder Erweiterung eines bestehenden und bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, die zu einem Erreichen oder einer Überschreitung der in Anlage 1 aufgeführten Größen- oder Leistungswerte führt, unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens, eine UVP (analog dazu auch die UVP-Vorprüfung) durchgeführt werden. Bestehende Anlagen sind dabei auch kumulierende Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.

##### **Einordnung des hier vorliegenden Einzelfalls**

Im Rahmen des aktuellen und zu prüfenden Vorhabens sind fünf WEA geplant, für die, wie in § 3c UVPG gefordert, gemäß den obigen Ausführungen eine „**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**“ durchgeführt wird. Kumulierende Vorhaben, die mit den geplanten fünf Anlagen in engem Zusammenhang stehen, sind nicht vorhanden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wäre dann von der zuständigen Behörde anzuordnen, „wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind“.

##### **Formale Anforderungen**

Die Unterlagen werden nach der Zusammenstellung des Kriterienkatalogs (Anlage 2, UVPG) gegliedert und angefertigt.

## **2 VORHABEN**

---

Der Antragsteller plant die Errichtung von fünf WEA in den Gemeinden Freimersheim und Mauchenheim. Das Plangebiet gehört zur Verbandsgemeinde Alzey-Land und liegt im südwestlichen Bereich des Messtischblattes TK 6214 "Alzey". Das Plangebiet liegt innerhalb des Kreises Alzey-Worms und ca. 2,4 km südwestlich zur nächstgrößeren Stadt Alzey.

In der folgenden Tabelle sind zur besseren Übersicht die in diesem Verfahren geplanten Anlagen mit ihren Standorten und den Koordinaten zusammengestellt.

Tabelle 1: Standortkoordinaten der fünf WEA in UTM32 (ETRS 89)

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Freimersheim	10	86	431.733,93	5.505.916,68
WEA 2	Mauchenheim	0	3009	431.874,64	5.506.397,39
WEA 3	Freimersheim	11	73	432.439,49	5.506.800,56
WEA 4	Mauchenheim	0	3023	432.789,89	5.507.375,13
WEA 5	Freimersheim	12	10	433.120,74	5.507.931,66

Es ist folgender Anlagentyp beantragt:

Tabelle 2: Technische Daten der Vestas V136

Technische Daten Herstellerangaben	
Hersteller	Vestas
Typ	V136
Mast	Stahlrohrturm
Fundament	661 m <sup>2</sup>
Rotordurchmesser	136 m
Nabenhöhe	149 m
Gesamthöhe	217 m
Blattzahl	3
Drehzahl	max. 15,3 U/min
Rotorfläche	14.527 m <sup>2</sup>
Nennleistung	3,45 MW

### 3 METHODIK

Die standortbezogene UVP-VP orientiert sich an dem „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“, erarbeitet vom Bund-Länder- Arbeitskreis „UVP“ (2003). Dieser wurde zusammen mit den Auslegungshinweisen vom 14.08.2003 seitens des Bundesumweltministeriums an die einzelnen Bundesländer weitergeleitet und zur Anwendung empfohlen.

Gemäß der Abb. 2 des Leitfadens 2003 (S. 11) ist zunächst zu prüfen, ob ein besonders empfindliches Gebiet gem. Anlage 2 Ziff. 2.3 UVPG betroffen ist. Bejahendenfalls sind anschließend ggfs. folgende weitere Schritte erforderlich:

- Darstellung der umweltrelevanten Merkmale des geplanten Vorhabens gemäß Anlage 2 UVPG.
- Welche Standortmerkmale gemäß Anlage 2 Nr. 2 UVPG eines Gebietes werden durch das Vorhaben möglicherweise betroffen?
- Abschätzung der Umwelteinwirkungen auf der Grundlage der beiden vorgenannten Punkte anhand der Kriterien der Anlage 2 Ziffer 3 UVPG.

### 4 SCHUTZKRITERIEN GEM. ANLAGE 2 ZIFF. 2.3 ZUM UVPG

#### 4.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG

Als planungsrelevantes Natura 2000-Gebiet ist das Vogelschutzgebiet "Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn" (VSG-6314-401), ca. 340 m südlich zur WEA 1, zu nennen.

Das Vogelschutzgebiet befindet sich innerhalb des Naturraums "Rheinheinisches Tafel- und Hügelland" und weist eine größtenteils ungegliederte und zugleich störungsarme

Offenlandfläche auf. Die Flächen werden so gut wie ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Als Erhaltungsziel wird genannt:

- „Erhaltung oder Wiederherstellung der Offenlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung als störungsarmes und bedeutsames Mauser-, Rast- und Brutgebiet“ (LANIS 2010).

Im Steckbrief zum VSG "Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn" werden folgende Ziel-Arten genannt:

- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Nach dem Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSW & LUWG 2012) werden die beiden Vogelarten als windkraftsensibile Vogelarten eingestuft. Es handelt sich jeweils um streng geschützte Vogelarten. Für die Rohr- und Wiesenweihe sind jeweils ein Mindestabstand von WEA zu Brutvorkommen von 1 km sowie ein Prüfbereich von 3 km vorgesehen.

Mögliche negative Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten ergeben sich betriebs- und anlagenbedingt durch die Gefahr von Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern bzw. dem Bauwerk an sich. Zudem kann es im Nahbereich der Rotoren zu Turbulenzen sowie Druckunterschieden kommen, die Vögel nachhaltig verletzen können.

Durch das geplante Vorhaben könnte es demnach grundsätzlich zu negativen Auswirkungen auf die genannten Zielarten des Vogelschutzgebietes kommen. Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes sollten daher im Rahmen einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG untersucht werden.

Eine FFH-Vorprüfung für das betroffene Vogelschutzgebiet wurde von GUTSCHKER-DONGUS (2016) durchgeführt, auf welche verwiesen wird.

Diese kommt zum Schluss, dass für die genannten Zielarten sowie für das betreffende Vogelschutzgebiet keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind (ebd.), insbesondere da sich das Vorhaben außerhalb des Vogelschutzgebietes befindet und keine Vorkommen der geschützten Weihen-Arten im Untersuchungsgebiet innerhalb von 1 km festgestellt wurden.

#### **4.2 Naturschutzgebiet nach § 23 des BNatSchG**

Innerhalb eines Umkreises von 500 m um die Anlagenstandorte sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet "Steinbühl-Schäfergraben" (NSG-7333-184) ist 3,9 km entfernt. Das NSG kann aufgrund der Entfernung und dessen Schutzzwecks (Offenhaltung einer Weidelandschaft) nicht durch das Vorhaben beeinflusst werden.

#### **4.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG**

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind im näheren Umfeld nicht vorhanden und werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

#### **4.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG**

Im Bereich der Anlagenplanung und im weiteren Umfeld sind keine Biosphärenreservate vorhanden.

Schutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG sind nicht im Bereich der geplanten Anlagen vorhanden. Etwa 2,6 km nordwestlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Rhein Hessische Schweiz" (07-LSG 4.002). Da sich die geplanten Anlagen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und in ausreichender Entfernung dazu befinden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### **4.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG**

Es befinden sich keine nach § 28 BNatSchG geschützten Naturdenkmäler im Bereich der geplanten WEA. Die nächst gelegenen Naturdenkmäler in Form von Einzelbäumen, befinden sich innerhalb der Ortslage Mauchenheim und Freimersheim: "Kastanien an der Kalbsmühle, Mauchenheim" (ND-7331-390, ca. 1,1 km nordwestlich zu WEA 4), "Kastanie in der Erbgasse" (ND-7331-446, ca. 1,3 km westlich zu WEA 4), "Stieleiche Freimersheim" (ND-7331-426, ca. 1,5 km östlich zu WEA 5).

Aufgrund des ausreichenden Abstandes des geplanten Vorhabens zu den Naturdenkmälern, ist nicht mit negativen Auswirkungen auf diese zu rechnen.

#### **4.6 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine nach §29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile, die durch negative Auswirkungen beeinträchtigt werden könnten.

#### **4.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG RLP**

In einem Umkreis von 500 m befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG RLP.

Folgende gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im Umfeld zum Untersuchungsgebiet:

- "Selz – vom Viermorgengraben bis zur Kreisgrenze östlich Morschheim" (Mittelgebirgsbach, yFM6), ca. 1,6 km nordwestlich WEA 1
- "Lösswand an Aufspringmühle bei Freimersheim" (Löss-/Lehmwand, yGG2), ca. 1,6 km südöstlich WEA 3
- "Hochwasserretention an der Selz nördlich Morschheim" (Naturschutzteich, yFF5), ca. 2 km nordwestlich zu WEA 1

Durch die Errichtung der geplanten Anlagen ergeben sich keine Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope

#### **4.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG**

Die Anlagen liegen außerhalb von relevanten Wasserschutzgebieten. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das Trinkwasserschutzgebiet im Verfahren "Freimersheim, Aufspringquelle" (Nr. 402100311), ca. 800 m südöstlich zu WEA 3 (MULEWF 2016).

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG oder Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Hochwasserrisikogebiets nach § 73 WHG.

#### **4.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Solche Gebiete sind im Bereich der Planung nicht vorhanden.

#### **4.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG**

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte befinden sich nicht im Umfeld der Planung.

Die nächstgrößere Siedlung ist die verbandsfreie Stadt Alzey mit derzeit ca. 17.500 Einwohner (Stand: 2014) (Statistik RLP 2014), ca. 2,5 km östlich zum Plangebiet gelegen.

#### **4.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind**

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befindet sich das folgende Denkmal im Bereich der Gemarkung Mauchenheim:

- "Hoheitsstein südlich von Mauchenheim an der L 401", ca. 170 m nördlich zu WEA 3

Das nachrichtliche Verzeichnis der Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz führt dazu näher aus:

Es handelt sich dabei um den „Hessische[n] Hoheitsstein beim Grenzpunkt 330.I., Sandsteinobelisk, um 1830 an der Grenze des Königreichs Bayern mit den Großherzogtum Hessen an der Landstraße Alzey-Kaiserslautern (Kaiserstraße) bzw. der Gemarkungsgrenze mit Freimersheim errichtet" (GDKE-RLP 2016).

Das Denkmal befindet sich im Nahbereich der Zuwegungsflächen der geplanten WEA 3. Hier könnte es aufgrund der Bautätigkeiten und Anlieferung von Bauteilen/-materialien durch Baufahrzeuge -ohne Vermeidungsmaßnahmen- zu folgenden nachteiligen Auswirkungen kommen (baubedingte nachteilige Auswirkungen):

- Beschädigung, Zerstörung des Denkmals durch Baufahrzeuge (Anlieferungsverkehr)
- Staubimmissionen durch Bautätigkeiten und Anlieferungsverkehr im Nahbereich
- Überdeckung durch Erdaushub

Aus diesem Grund ist vom Vorhabenträger vorgesehen, entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, welche das Denkmal vor nachteiligen Auswirkungen schützen (siehe Kapitel 5).

Betriebs- oder anlagenbedingte negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf das Denkmal zu erwarten.

## **5 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN**

---

### **Denkmalschutz**

- Um negative Auswirkungen auf das im Untersuchungsgebiet befindliche Denkmal zu vermeiden, wird auf einen ausreichenden Abstand der Zuwegung und Schwenkbereiche zum Denkmal geachtet, sodass eine Beschädigung durch Baustellenfahrzeuge verhindert wird.
- Zudem soll das Denkmal durch Einzäunung und Abdeckung vor negativen Auswirkungen wie Staubimmissionen während der Bautätigkeiten geschützt werden. Dabei kommt es zwar zu einer zweitweisen Beschränkung der sensorischen Wahrnehmbarkeit des Denkmals, allerdings ist dies zeitlich eng begrenzt und reversibel.
- Im Bereich des Denkmals wird kein Erdaushub abgelagert.

## 6 ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

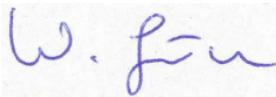
---

Für das vorliegende Vorhaben wurde aufgrund der Vorgaben des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 3 UVPG sind hierbei auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt worden. Aufgrund der vorangegangenen Auswertung kann Folgendes festgestellt werden:

- Bis auf das Vogelschutzgebiet "Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn" sowie das Einzeldenkmal "Hoheitsstein südlich von Mauchenheim an der L 401" liegen alle in Ziffer 2.3 (Anlage 2 zum UVPG) genannten Gebiete in weiter bis sehr weiter Entfernung und sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
- Für das unmittelbar südlich angrenzende Vogelschutzgebiet "Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn" ergeben sich durch das geplante Vorhaben hinsichtlich des Erhaltungsziels und der Zielarten keine negativen Auswirkungen.
- Bezüglich des an der Landesstraße L 401 gelegenen Einzeldenkmals im Zentrum des Untersuchungsgebiets sind -unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen-ebenfalls keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb aus fachgutachterlicher Sicht abgesehen werden. Die Genehmigung des Vorhabens könnte somit im Rahmen des **vereinfachten Verfahrens** nach § 19 BImSchG erfolgen.

Bearbeitet: W. Grün, M.Sc. Umweltplanung



Odernheim, Juli 2016

## 7 VERWENDETE UND GESICHTETE LITERATUR

---

- BLAK UVP (BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS UVP) (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, Abrufbar unter: [http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Umwelt-pruefungen/uvp\\_pflcht\\_vorpruefung\\_einzelfall\\_leitfaden.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umwelt-pruefungen/uvp_pflcht_vorpruefung_einzelfall_leitfaden.pdf) (Abrufdatum: 02.06.2016).
- GDKE-RLP (Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz) (2016): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Kreis Alzey-Worms. Abrufbar unter: <http://denkmallisten.gdke-rlp.de/Alzey-Worms.pdf> (Abrufdatum: 02.06.2016).
- GUTSCHKER-DONGUS (2016): Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG „Windenergieanlagen Freimersheim-Mauchenheim“.
- LANIS, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung von Rheinland-Pfalz (2010): Steckbrief zum Vogelschutzgebiet "Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn", Abrufbar unter: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php) (Abrufdatum: 07.06.2016).
- MULEWF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ) (2016): GeoPortal Wasser - GeoExplorer, Abrufbar unter: <http://geoportal-wasser.rlp.de> (Abrufdatum: 02.06.2016).
- STATISTIK RLP, Statistisches Landesamt von Rheinland Pfalz (2014): Statistische Berichte zur Bevölkerung der Gemeinden am 31. Dezember 2014, Abrufbar im Internet: [http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/A1033\\_201422\\_hj\\_G.pdf](http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/A1033_201422_hj_G.pdf) (Abrufdatum: 02.06.2016).
- VSW & LUWG, VOGELSCHUTZWARTE UND LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Abrufbar unter: [http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4650/e4652/NatSch-fachlRahmen\\_WindenergieRP\\_Natura200\\_ArtSch\\_2012-09-13\\_VSW-LUWG\\_final.pdf](http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4650/e4652/NatSch-fachlRahmen_WindenergieRP_Natura200_ArtSch_2012-09-13_VSW-LUWG_final.pdf).